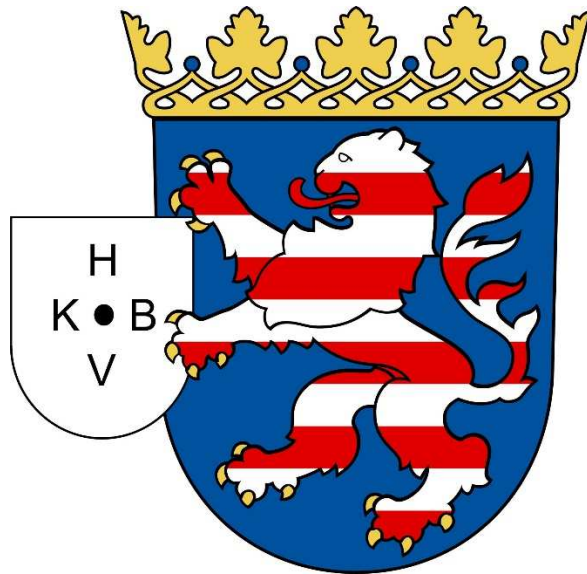


Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.



Auslagenerstattungsordnung

Stand: 09.09.2019

INHALT

EINLEITUNG	2
1. REISEKOSTEN	2
2. GESCHÄFTSBEDÜRFNISSE	2
3. ZUSCHUSSVERGABE	3
4. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN	3
5. SELBSTVERSTEUERUNG	3
6. INKRAFTTRETEN	3
Anlage 1 zur Auslagenerstattungsordnung	4
Honorarsätze des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V.	4

EINLEITUNG

Den Vorstandsmitgliedern des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes oder den vom Vorstand beauftragten, den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes sowie den Mitgliedern der Sektionsvorstände und allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes werden die bei Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen in vertretbarem Umfang ersetzt, sofern diese Kosten nicht schon durch die gezahlte pauschale Aufwandsentschädigung gedeckt sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto- und Fernsprechkosten und Büromaterialien.

1. REISEKOSTEN

Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge ist gestattet, wenn die Art des Dienstgeschäftes es erfordert oder dies zweckmäßig ist. Fahrgemeinschaften sind zu bilden, wenn mehrere Reisetilnehmer von einem Ort zum Zielort reisen müssen. Schiffs- oder Flugreisen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes; ebenso Auslandsreisen. Die Erledigung von Dienstgeschäften innerhalb der Wohn- bzw. Stadtgemeinde ist keine Geschäftsreise im Sinne dieser Ordnung, sondern gelten als Geschäftsgänge. Für Geschäftsgänge werden an Fahrtauslagen die für die Benutzung „öffentlicher Verkehrsmittel maßgeblichen Tarifpreise“ erstattet.

Reisekosten sollen nach dem Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet werden und orientieren sich an den Steuerfreibeträgen.

- 1.1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis
- 1.2. bei Benutzung von Kraftfahrzeugen 30 Eurocent je gefahrener Kilometer

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

- 1.3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die geltenden Sätze für Tage- und Übernachtungsgeld wesentlichen veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines geschäftsführenden Vorstandsbeschlusses.
- 1.4. Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, des Verbandsjugendvorstandes, des Verbandssportausschusses, des Verbandsrechtsausschusses, der Sektionsvorstände, der Sektionssportausschüsse und der Sektionsrechtsinstanzen wird den Teilnehmern je Sitzung die Fahrtkosten erstattet.

2. GESCHÄFTSBEDÜRFNISSE

Die Kosten für Porto, Büromaterial und Geschäftsbedürfnisse werden in belegter Höhe erstattet, sofern diese Kosten nicht schon durch die gezahlte pauschale Aufwandsentschädigung gedeckt sind. Dem Erstattungsantrag ist eine Quittung der entrichteten Kosten beizufügen.

3. ZUSCHUSSVERGABE

An die Mitgliedsvereine des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Zuschüsse zu besonderen Aufwendungen und Auslagen in vertretbarem Umfang gewährt werden. Zuschussempfänger können auch Einzelmitglieder von Verbandsmitgliedsvereinen sein, die aufgrund ihrer Qualifikation und ihrer persönlichen Auswahl an kegel- und bowlingportlichen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung teilnehmen. Zu solchen Veranstaltungen zählen insbesondere: DM, EM, WM, Ländervergleichskämpfe sowie nationale und internationale Sportveranstaltungen, die den repräsentativen Interessen des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes dienlich sind, ferner Lehrgänge im Sinne der Sportförderungsgrundsätze. Über die Höhe zu bewilligenden Zuschüssen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des für die jeweilige Bahnart zuständigen Sektionspräsidenten. Bei der Entscheidung über Zuschussgewährungen sind neben angemessenen Eigenanteilsbeträgen der Zuwendungsempfänger auch von Dritten gewährte Beihilfen zu berücksichtigen.

4. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

Die Anlage 1 der Auslagenerstattungsordnung und die Honorarsätze sind ergänzende Bestandteile der Auslagenerstattungsordnung des HKBV.

5. SELBSTVERSTEUERUNG

Der Empfänger von Leistungen nach dieser Auslagenerstattungsordnung verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Selbstbesteuerung der steuerpflichtigen Anteile.

6. INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der HKBV-Auslagenerstattungsordnung wurde zuletzt vom Gesamtvorstand des HKBV am 09.09.2019 geändert. Gemäß Ziffer 5.2 der HKBV-Satzung tritt diese Ordnung zwei Wochen nach der Veröffentlichung auf der HKBV-Homepage in Kraft.

ANLAGE 1 ZUR AUSLAGENERSTATTUNGSORDNUNG

1. In Angelegenheiten des dem einzelnen Gesamtvorstandsmitglied des Verbandes übertragenen und wahrzunehmenden Aufgabenbereichs entscheidet das Vorstandsmitglied über die notwendigen Dienst- und Geschäftsreisen selbstverantwortlich. Das gilt auch für die Mitglieder des Verbands- und Sektionsrechtsausschusses, aber nur im Zusammenhang eines zu klärenden Rechtsfalls.

Soweit es den Interessen des Verbandes dient, dass der Vorstandsvorstand auf Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsbereiches vertreten ist, legt der geschäftsführende Vorstand den Teilnehmerkreis fest. Wenn aus Termingründen der geschäftsführende Vorstand die Entscheidung nicht treffen kann, ist der Verbandspräsident befugt, zu entscheiden.

Das gilt insbesondere für folgende Veranstaltungen: Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Landesmeisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere, Länderspiele und Ländervergleichskämpfe, Sektionstagungen und andere Sektionsveranstaltungen der landeseigenen Sektionen als auch der nationalen Disziplinverbände, Vereinsveranstaltungen und für Veranstaltungen der Spitzenverbände und anderer Sport- und Gesellschaftsbereiche.

2. Die Teilnahme an Veranstaltungen ohne Kostenbelastungen für den HKBV unterliegt keinerlei Einschränkungen.
3. Die Sektionspräsidenten sind angehalten sinngemäß für die Sektionsvorstandsmitglieder und Funktionsträger der Sektionen bei Teilnahmen an den oben benannten Veranstaltungen zu verfahren.
4. Dienstreisen von Funktionsträgern des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V. zu internationalen Wettbewerben und Veranstaltungen, für die Erstattungen entstandener Auslagen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Tagegelder) zu Lasten des Verbandes geltend gemacht werden, sind möglichst 3 Monate zuvor zu beantragen und müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

HONORARSÄTZE DES HESSISCHEN KEGLER- UND BOWLING-VERBANDES E.V.

1. Grundsätzliches

Die Lehrmaßnahmen des HKBV für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainer, Fachbetreuungskräften, Organisationsfunktionären und Schiedsrichtern sowie die Tätigkeit dieses Personenkreises im Rahmen der Maßnahmen entsprechend den in der Organisations- und Aufgabenordnung für das Lehrwesen im HKBV zu erfüllenden Aufgaben erfordern den Einsatz von Dozenten, Referenten, Honorarlehrkräften und Honorar-Trainer.

Die Vergütung wird wie folgt festgelegt:

2. Honorarsätze zu Trainer-Lehrgängen, Seminaren und Kursen

- 2.1. Dozenten und Referenten je theoretischer Unterrichtsstunde
(U-Stunde = 45 Minuten) 20,00 €

Auslagenerstattungsordnung

- | | | |
|------|---|--------------|
| 2.2. | A-Trainer je theoretische Unterrichtsstunde (=45 min.) | 20,00 € |
| 2.3. | Mitglieder der Prüfungskommission in Erfüllung der Prüfungsaufgaben | 20,00 € |
| 2.4. | für Referate, Vorlesungen und spezielle Vorträge, die über den allgemeinen Ausbildungsstoff hinausgehen und von den Verantwortlichen genehmigt wurden
je Unterrichtsstunde | 20,00 € |
| 2.5. | Vor- und Nachbehandlung der Lehrgänge je Unterrichtsstunde
der Lehrgänge 20%
(Beispiel: 20 UE gleich 4 UE für die Vor- und Nachbereitung) | je UE 4,00 € |
| 2.6. | Der Lehrgangsleiter (Verbandslehrwart) erhält für alle anfallenden Unterrichtseinheiten
das volle Honorar von | 20,00 € |
| 2.7. | Dozenten und Referenten, welche indirekt am Unterricht teilnehmen,
erhalten ein Honorar je UE von | 10,00 € |
| 2.8. | Die anfallenden Verpflegungs- und Übernachtungskosten des
Lehrwarts, der Dozenten und Referenten werden durch den HKBV übernommen oder er-
stattet. | |
| 3. | Honorartrainersätze (je Trainerstunde = 60 min.)
auf der Grundlage genehmigter Kader-Trainingsmaßnahmen erhalten: | |
| 3.1. | A-Trainer je Trainingsstunde | 20,00 € |
| 3.2. | B-Trainer je Trainingsstunde | 15,00 € |
| 3.3. | C-Trainer je Trainingsstunde | 10,00 € |
| 4. | Die Honorare für Dozenten und Referenten, die dem HKBV und dessen Mitgliedsvereinen
nicht angehören, können mit diesen abweichend von obigen Sätzen gesondert vereinbart
werden, sie bedürfen aber der Genehmigung des geschäftsführenden HKBV-Vorstandes | |
| 5. | Fahrtkostenerstattung des unter Punkt 1 aufgeführten Personenkreises
werden nach der Auslagenerstattungsordnung des HKBV vergütet. | |
| 6. | Kadertrainer müssen über eine gültige Honorartrainervereinbarung verfügten, damit sie ihre
Tätigkeitsauslagen erstattet bekommen können. Ihre Kostenabrechnung erfolgt ausschließ-
lich über die zuständige Kaderleitung. | |
| 7. | Inkrafttreten | |

Die Neufassung der HKBV-Honorarordnung wurde zuletzt vom Gesamtvorstand des HKBV am 09.09.2019 geändert. Gemäß Ziffer 5.2 Abs. 3 der HKBV-Satzung tritt diese Ordnung zwei Wochen nach der Veröffentlichung auf der HKBV-Homepage in Kraft.